

**BEGRÜNDUNG**  
**der 59. Flächennutzungsplanänderung**  
**„Wohngebiet Gangelt Nord VI“**



**Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt**

## **Impressum**

Juli 2020

### **Auftraggeber:**

Gemeinde Gangelt  
Burgstraße 10  
52538 Gangelt

### **Verfasser:**

VDH Projektmanagement GmbH  
Maastrichter Straße 8  
41812 Erkelenz  
[www.vdh-erkelenz.de](http://www.vdh-erkelenz.de)  
Geschäftsführer:  
Axel von der Heide

### **Sachbearbeiter:**

M.Sc. Sebastian Schütt  
M.Sc. Ramona Grothues

Amtsgericht Mönchengladbach HRB 5657  
Steuernummer: 208/5722/0655  
USt.-Ident-Nr.: DE189017440

## Inhalt

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>3</b>
1.1	Planungserfordernis .....	3
1.2	Beschreibung des Plangebietes .....	4
1.3	Standortalternativen .....	4
1.4	Planverfahren .....	6
<b>2</b>	<b>PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN .....</b>	<b>6</b>
2.1	Regionalplan .....	6
2.2	Flächennutzungsplan .....	6
2.3	Naturschutzfachliche Schutzgebiete .....	6
2.4	Wasserschutzgebiete .....	8
<b>3</b>	<b>DARSTELLUNGEN .....</b>	<b>9</b>
3.1	Räumlicher Geltungsbereich .....	9
3.2	Art der baulichen Nutzung .....	9
<b>4</b>	<b>PLANDATEN .....</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG .....</b>	<b>10</b>
5.1	Umweltauswirkungen .....	10
5.2	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen .....	10
<b>6</b>	<b>REFERENZLISTE DER QUELLEN .....</b>	<b>11</b>

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Planungserfordernis

Die Gemeinde Gangelt ist durch ein stetiges Bevölkerungswachstum gekennzeichnet. Insgesamt stiegen die Bevölkerungszahlen von 11.437 Einwohnern im Jahr 2011 auf 12.193 Einwohner im Jahr 2016 (vgl. Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), Geschäftsbereich Statistik, 2018: 5). Dies entspricht einem jährlichen Wachstum von ca. 150 Einwohnern. Während Zu- und Fortzüge im Zeitraum von 2010 bis 2016 etwa gleichmäßig zugenommen haben, steht eine etwa gleichbleibende, natürliche Sterberate einer erheblich steigenden Geburtenrate gegenüber (vgl. ebd., 2018: 6). Somit ist der Anstieg der Bevölkerungszahlen insbesondere auf die natürliche Eigenentwicklung der Gemeinde zurückzuführen. Der gleichmäßige Verlauf der Bevölkerungswanderungen und -bewegungen (vgl. ebd.) zeigt, dass auch mittelfristig mit keiner Veränderung der vorgenannten Trends zu rechnen ist.

Die Gemeinde Gangelt beabsichtigt daher die Schaffung von Wohnbauland zu Zwecken und im Umfang der Eigenentwicklung. *„Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im GEP als Siedlungsbereiche dargestellt sind“* (Bezirksregierung Köln, 2016a: 12). Daher ist die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Gangelt vorrangig auf die regionalplanerisch als Siedlungsbereich festgelegten Ortslagen Gangelt und Birgden zu lenken (vgl. Bezirksregierung Köln, 2016b).

Der Flächenbedarf für das zu erwartende Bevölkerungswachstum kann innerhalb des Siedlungsraumes des Hauptortes von Gangelt nicht mehr gedeckt werden. Die jüngsten bauleitplanerischen Wohnbaulandentwicklungen im Ort, also insbesondere die Baugebiete Gangelt Nord I bis V sowie Am Vinterner Weg, sind bereits zu großen Teilen in Anspruch genommen, vermarktet oder aktuell in der Vermarktung. Gleichwertige Baulücken sind in der Ortslage nicht vorhanden. Damit besteht ein Bedarf zur Entwicklung von zusätzlichem Wohnbauland.

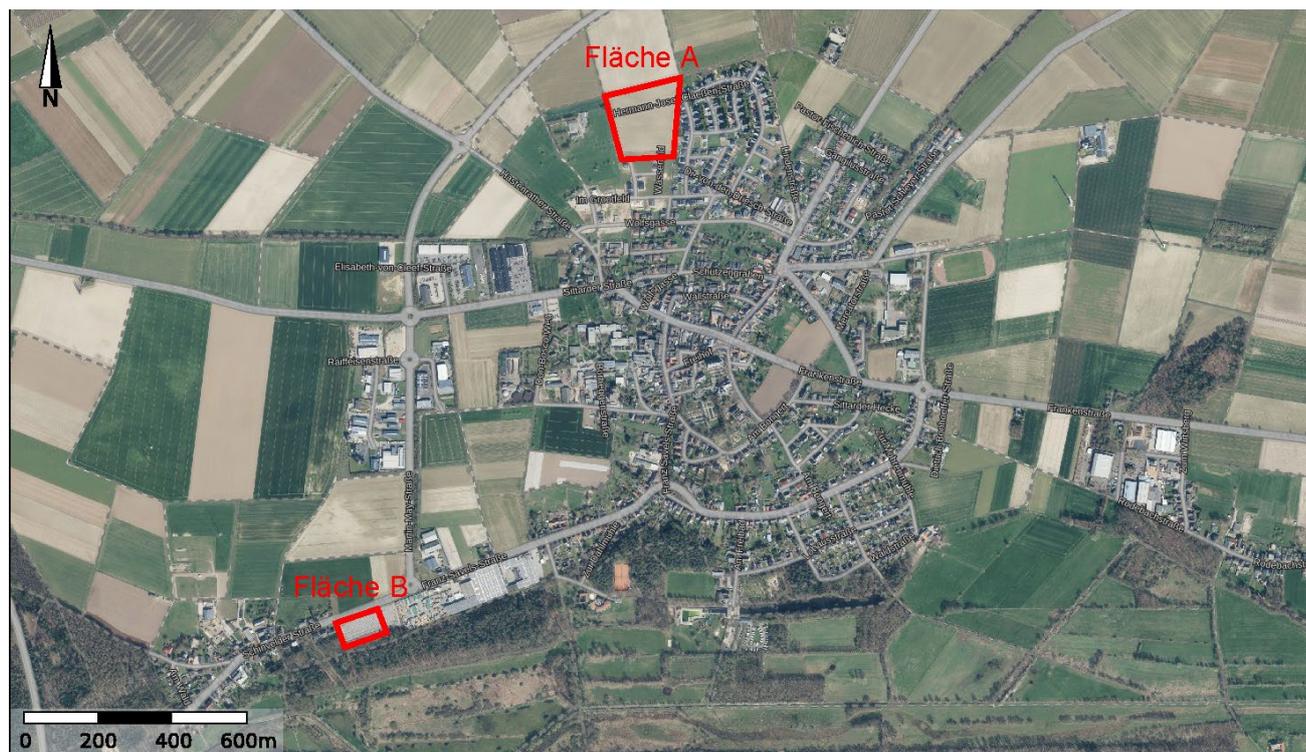
Aus städtebaulichen Gründen bietet sich eine Erschließung des Baugebietes „Nord VI“ besonders an. Die Infrastruktur umliegender Baugebiete wurde so ausgelegt, dass sie die Erschließung der verfahrensgegenständlichen Flächen erheblich begünstigt. Durch bereits vorbereitete Anschlusspunkte in den Baugebieten „Nord IV“ und „Nord V“ ist die Erstellung einer leistungsfähigen Anbindung an das Verkehrsnetz problemlos möglich. Zudem wurde ein Regenrückhaltebecken an der Hastenrather Straße so dimensioniert, dass es das im Baugebiet „Nord VI“ anfallende Niederschlagswasser zusätzlich aufnehmen kann. Durch die Nutzung bestehender Infrastruktur können Eingriffe in Natur und Landschaft reduziert werden. Zudem würde das Plangebiet im Osten und Süden an die bestehenden Siedlungsstrukturen anschließen. Im Norden und Westen befinden sich Wegeparzellen, die an anderer Stelle bereits heute den Ortsrand markieren. Somit würde die Umsetzung der verfahrensgegenständlichen Planung die Ortslage in einer städtebaulich kompakten Form arrondieren.

Gemäß dem bestehenden Planungsrecht ist die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht möglich. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Ein Bebauungsplan besteht nicht. Aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnittes sind die Flächen darüber hinaus nicht als Teil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB anzusehen.

**In diesem Zusammenhang ist die Aufstellung der 59. Flächennutzungsplanänderung „Wohngebiet Gangelt Nord VI“ erforderlich. Es besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.**

Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Baugebietes durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes.

## 1.2 Beschreibung des Plangebietes



**Abbildung 1:** Luftbild mit Abgrenzung der räumlichen Geltungsbereiche (rote Linien);

Quelle: Eigene Darstellung nach Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)), zugegriffen am 19.02.2020 über <https://www.tim-online.nrw.de>

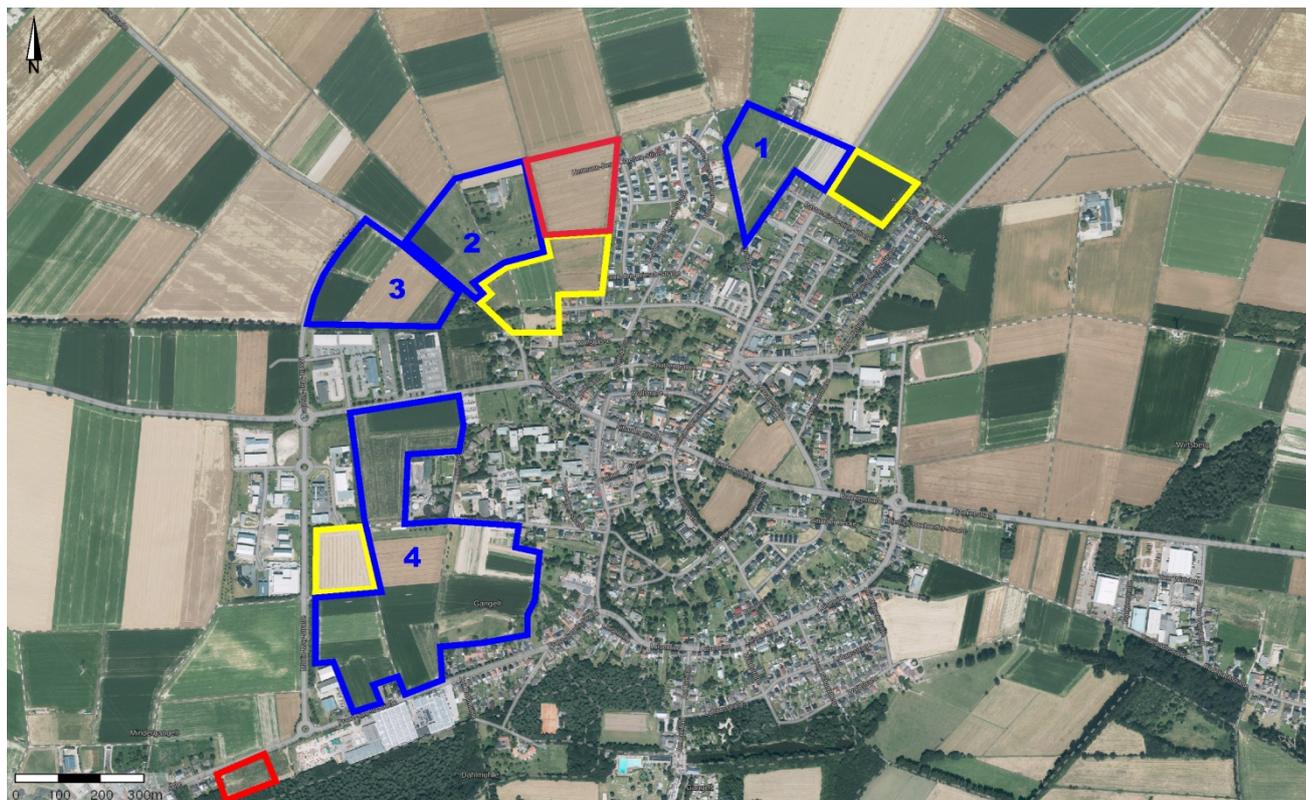
Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens umfasst zwei Geltungsbereiche. Das Plangebiet A befindet sich am nördlichen Rand der Ortslage Gangelt und umfasst eine Fläche von ca. 3,6 ha. Derzeit wird das Plangebiet ackerbaulich genutzt. Im Umfeld bestehen unterschiedliche Nutzungen. Nördlich der Plangebietsflächen befindet sich die ackerbaulich genutzte, freie Landschaft. Im Westen befinden sich Dauergrünland sowie der „Hof Grootfeld“. Die südlich angrenzenden Flächen werden derzeit baulich erschlossen und im Osten befinden sich kleinteilig bebaute Wohngebiete.

Das Plangebiet B befindet sich im Osten der Ortslage Mindergangelt und umfasst eine Fläche von ca. 0,9 ha. Derzeit wird das Plangebiet ackerbaulich genutzt. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft die Schinvelder Straße und dahinter schließen ackerbaulich genutzte Flächen an. Im Westen befindet sich die Wohnbebauung der Ortslage Mindergangelt und im Süden grenzen Waldflächen an das Plangebiet. Im Osten befindet sich ein Gewerbebetrieb.

## 1.3 Standortalternativen

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Gangelt ist bereits aus regionalplanerischer Sicht vorrangig auf die als Siedlungsbereich festgelegten Ortslagen Gangelt und Birgden zu lenken (vgl. Bezirksregierung Köln, 2016b). Aus Sicht der Gemeinde ist das Bauland in beiden Ortslagen gleichermaßen zu entwickeln. In Birgden ergeben sich daher keine Standortalternativen, aufgrund derer eine zusätzliche Entwicklung von Wohnbauland in der Ortslage Gangelt obsolet würde.

Die langfristige Perspektive für die Siedlungsentwicklung soll sich auf Flächen erstrecken, die grundsätzlich dazu geeignet sind, die Ortslage in städtebaulich kompakter Form zu arrondieren. Vor diesem Hintergrund ergeben sich mögliche Standortalternativen, die in der nachfolgenden Abbildung zusammengefasst werden.



**Abbildung 2:** Standortalternativen (rote Linie = Plangebiete, gelbe Linien = bereits anderweitig in Anspruch genommene Flächen, blaue Linien = Standortalternativen);

Quelle: Eigene Darstellung nach Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)), zugegriffen am 19.02.2019 über <https://www.tim-online.nrw.de>

Die Alternativfläche 1 ist durch eine kleinteilige Parzellenstruktur und eine heterogene Eigentümerstruktur gekennzeichnet. Hierdurch wäre ein mögliches Umlegungsverfahren sehr kompliziert und aufwändig. Ein Ankauf von Flächen durch die Entwicklungsgesellschaft der Gemeinde Gangelt war bisher nicht möglich. Somit wäre eine mittelfristige Erschließung der Fläche unwahrscheinlich. Möglichkeiten zur Herstellung einer leistungsfähigen Anbindung an das Verkehrsnetz bestehen nur im Osten, an der Hanxler Straße. Dies wäre für ein Baugebiet dieser Größe zumindest problembehaftet. Darüber hinaus befindet sich unmittelbar nördlich der Fläche ein landwirtschaftlicher Betrieb. Die Umsetzung eines direkt benachbarten Wohngebietes wäre mit immissionsschutzrechtlichen Konflikten verbunden. Gemäß dem Landschaftsplan II/5 „Selfkant“ werden Teile der Fläche von dem geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-74 überlagert.

Die Alternativfläche 2 wird gemäß dem Landschaftsplan II/5 „Selfkant“ vollständig von dem geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-74 überlagert. Tatsächlich befinden sich auf der Fläche Dauergrünland und unterschiedlich Gehölzstrukturen. Untersuchungen aus zurückliegenden bauleitplanverfahren haben gezeigt, dass diese Strukturen von planungsrelevanten Arten als Brutplätze und Horststandorte genutzt werden (vgl. Büro für Freiraumplanung D. Liebert, 2018).

Die Alternativfläche 3 rückt nah an bestehende Gewerbebetriebe heran. Im Nordwesten grenzt die Fläche unmittelbar an die zukünftige Umgehungstraße der Ortslage. Daher ist davon auszugehen, dass eine Inanspruchnahme der Fläche zu Wohnzwecken mit erheblichen, immissionsschutzrechtlichen Konflikten verbunden wäre.

Die Alternativfläche 4 grenzt an zahlreiche Gewerbebetriebe und intensive, landwirtschaftliche Nutzungen. Diese führen zu erheblichen Schall- und Geruchsmissionen. In Rücksprache mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg sind die Geruchsmissionen im überwiegenden Teil der Fläche so hoch, dass sie einer Wohnnutzung auf unabsehbare Zeit entgegenstehen werden.

Zusammenfassend bestehen auf den Flächen 1 bis 3 Konflikte, die zwar voraussichtlich bewältigt werden könnten, einer baulichen Erschließung jedoch zunächst entgegenstehen. Die Alternativfläche 4 ist für die beabsichtigte Nutzung absehbar ungeeignet. Demgegenüber sind im Plangebiet besonders günstige Voraussetzungen für eine verkehrliche Erschließung gegeben. Die Belange des Natur und Artenschutzes oder die Festsetzungen des Landschaftsplanes stehen einer baulichen Nutzung der Fläche nicht entgegen und immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht erkennbar. Damit ist das Plangebiet jedenfalls besser für die geplante Nutzung geeignet, als die zur Verfügung stehenden Alternativen.

#### **1.4 Planverfahren**

Die Aufstellung der 59. Flächennutzungsplanänderung „Wohngebiet Gangelt Nord VI“ und des Bebauungsplanes Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt Nord VI“ sollen zur Verfahrensbeschleunigung im Parallelverfahren erfolgen. Es wird beabsichtigt, das Bauleitplanverfahren im Normalverfahren durchzuführen. Ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB entfällt, da es sich um keine Innenentwicklung handelt. Ein Verfahren gemäß § 13b BauGB entfällt, da eine im Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche von 10.000 m<sup>2</sup> überschritten wird.

## **2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN**

### **2.1 Regionalplan**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, weist das Plangebiet A vollständig als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) aus. In den ASB sollen u.a. die Flächen für den Wohnungsbau und die damit verbundenen Folgeeinrichtungen, für die zentralörtlichen Einrichtungen sowie für die sonstigen privaten und öffentlichen Einrichtungen der Bildung und Kultur dargestellt werden (vgl. Bezirksregierung Köln, 2016a: Seite 15). Das Plangebiet B wird als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dargestellt. Die geplanten Freiflächen entsprechen dieser Darstellung, sodass diesbezügliche Konflikte nicht erkennbar sind.

### **2.2 Flächennutzungsplan**

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Gangelt stellt die verfahrensgegenständlichen Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Um den geplanten Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, müssen die Darstellungen im Norden der Ortslage Gangelt zu „Wohnbaufläche“ geändert werden. Der Bereich östlich von Mindergangelt ist als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ darzustellen. Am 20.02.2020 wurde eine Anfrage an die Bezirksregierung Köln versandt, auf deren Grundlage soll überprüft werden, ob die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung vereinbart werden kann.

### **2.3 Naturschutzfachliche Schutzgebiete**

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.



Für das Plangebiet B setzt der Landschaftsplan das Landschaftsschutzgebiet „Rodebachtal“ fest. In diesem sind das Aufforsten, die Umwandlung von Wiesen und Weiden sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten. Die geplanten Pflanzmaßnahmen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg jedoch vorabgestimmt, so dass planbedingte Konflikte nicht ersichtlich sind.

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Nationalparks oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparks, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen.

Eine räumliche Überlagerung besteht demnach ausschließlich zwischen der Fläche A und dem Verbundkorridor VB-K-5002-011 „Hillensberg, Kleinwehnhagen, Hastenrath, Gangelt und Vinteln“. Dessen Schutzziel besteht im „*Erhalt der Grüngürteln in Ortsrandlage der Dörfer mit ausgedehnten, strukturreichen Gärten, Gehölz-Grünlandkomplexen und Obstwiesen sowie Erhalt aller übrigen strukturierenden Landschaftselemente und kulturhistorisch wertvollen Kleinbiotope wie Feldgehölze und Lösshohlwege sowie aller Saumbiotope, Brachen und krautreichen Wegraine u.a. für Steinkauz, Rebhuhn und Feldhamster*“ (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW), 2019). Die bezeichneten Elemente sind im Plangebiet A selbst jedoch nicht vorhanden. Damit ist nicht davon auszugehen, dass die Funktionserhaltung des Verbundkorridors gefährdet wird.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Bei dem nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Teverener Heide“, welches sich ca. 4,5 km südlich des Plangebietes A befindet und ca. 4 km südöstlich des Plangebietes B. Zahlreiche weitere Natura-2000-Gebiete befinden sich in den Niederlanden, im Bereich der Städte Maastricht und Roermond. Die Plangebiete befinden sich zwischen den vorgenannten Gebieten, sodass die Lage in einem verbindenden Korridor nicht pauschal ausgeschlossen werden kann.

Allgemein sind Natura-2000-Gebiete insbesondere empfindlich gegenüber direkten Eingriffen oder unmittelbar benachbarten Vorhaben. Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; beispielsweise durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Umsetzung von Vorhaben mit einer möglichen Barrierewirkung. Aufgrund der eher geringwertigen, ökologischen Ausprägung der im Plangebiet vorhandenen Biotope und anthropogener Störung durch angrenzende Siedlungsnutzungen ist eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz jedoch nicht ersichtlich. Denn im Umfeld der Plangebiete, beispielsweise in der Nähe vorhandener Bachtäler, bestehen Ausweichmöglichkeiten, die für ziehende Arten deutlich attraktiver sein sollten. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen. Im Bereich der Fläche B ist allenfalls von einer planbedingten Steigerung der Habitataignung auszugehen. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

Zusammenfassend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten, naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich.

## 2.4 Wasserschutzgebiete

Zur Beschreibung und Bewertung einer möglichen Betroffenheit von Wasserschutzgebieten wird auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS WEB) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen. Demnach werden beide Plangebiete von keinen festgesetzten oder geplanten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebieten überlagert.

### 3 DARSTELLUNGEN

#### 3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der zeichnerischen Abgrenzung in der Planzeichnung zu entnehmen. Es wurden diejenigen Flächen in den räumlichen Geltungsbereich aufgenommen, die zu Umsetzung des geplanten Vorhabens sowie zur Förderung einer städtebaulich geordneten Entwicklung erforderlich sind.

#### 3.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Die Fläche A wird als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen, da diese Flächen vorwiegend dem Wohnen dienen sollen. Die Fläche B wird künftig als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt. Hierdurch können geplante Ausgleichsmaßnahmen planungsrechtlich abgesichert sowie einem Heranrücken von Gewerbebetrieben an die Ortslage Mindergangelt bzw. ein Zusammenwachsen von Ortslagen nachhaltig entgegengewirkt werden.

### 4 PLANDATEN

#### Bestand

Räumlicher Geltungsbereich .....	ca.	4,5 ha
Wohnbauflächen.....	ca.	0,0 ha
Flächen für die Landwirtschaft.....	ca.	4,5 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ...	ca.	0,0 ha

#### Bestand

Räumlicher Geltungsbereich .....	ca.	4,5 ha
Wohnbauflächen.....	ca.	3,6 ha
Flächen für die Landwirtschaft.....	ca.	0,0 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ...	ca.	0,9 ha

## 5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

### 5.1 Umweltauswirkungen

Die planbedingten Umweltauswirkungen wurden im Verlauf des Verfahrens ermittelt und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung ist von der Kommune in eigener Verantwortung durchzuführen. Die Kommune stellt dazu in jedem Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Sie bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessener Weise verlangt werden kann. Liegen Landschaftspläne vor, so sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

### 5.2 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Durch die Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Gem. § 1a Abs. 2 BauGB besteht hierbei eine Begründungs- und Abwägungspflicht. In dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen wird der Bedarf für die geplante Nutzung durch die Darstellung der Fläche A als Allgemeiner Siedlungsbereich dokumentiert. Es bleibt somit festzuhalten, dass die erste Abwägung zulasten der landwirtschaftlichen Nutzung bereits auf der Ebene der Regionalplanung getroffen wurde. Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen hat zudem mit Schreiben vom 27.05.2019 sowie vom 09.08.2019 mitgeteilt, dass die agrarstrukturellen Bedenken aufgrund der auf der Ebene der Regionalplanung erfolgten Abwägung zurückgestellt werden. Darüber hinaus ist das Plangebiet besonders für die geplante Nutzung geeignet und Konflikte mit anderen Belangen, z.B. dem Natur-, Arten- und Immissionsschutz gering.

Bei der Fläche B handelt es sich um eine kleinteilige Restfläche, mit von anderen landwirtschaftlichen Flächen oder der freien Feldflur vollständig losgelöster Lage. Zugleich hat die Umweltprüfung ergeben, dass die Böden im Bereich der Fläche B für die Kultivierung landwirtschaftlicher Produkte nur wenig geeignet sind.

Aus den vorgenannten Gründen wird der Umsetzung des geplanten Vorhabens ein höheres Gewicht eingeräumt als der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses mit dem der Rat der Gemeinde Gangelt am ..... die 59. Flächennutzungsplanänderung „Wohngebiet Gangelt Nord VI“ beschlossen hat.

## 6 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016a). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Textliche Darstellung - Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Bezirksregierung Köln. (2016b). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Zeichnerische Darstellung - Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- Büro für Freiraumplanung D. Liebert. (28. Mai 2018). 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Wohngebiet Gangelt Nord V" - Fortschreibung der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I u. II. Alsdorf.
- Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), Geschäftsbereich Statistik. (2018). Kommunalprofil Gangelt. Düsseldorf: IT.NRW.
- Kreis Heinsberg, Untere Landschaftsbehörde. (13. März 1989). Landschaftsplan II/5 Selfkant. Heinsberg.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW). (2019). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 18. Januar 2019 von <https://www.wms.nrw.de/html/7690510/VB-K-4901-003.html>